Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7 — Ausgegeben Oppeln, den 14. Februar 1908. — 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut der Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz, Kreis Grottkau, S. 49; Verleihung des Enteignungsrechts zum Chausseebau Dammratschhammer—Dombrowka, Kreis Oppeln, S. 52; Wahlen von Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Kreise Rybnik, Tarnowitz und Oppeln-Land, S. 53; Bildung eines eigenen Standesamtsbezirks Brynow, Kreis Kattowitz, S. 53; Gleiwitz als Hauptmarktort für den Kreis Rybnik, S. 53; freie Mädchenstellen in der Grottowskischen Erziehungsanstalt in Lublinitz, S. 53; Fouragepreise für marschierende Heeresabteilungen, S. 53; neuer Wohnsitz des Markscheiders Schindler, S. 54; Zinssätze der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien, S. 54; Ausschreibung der Provinzialabgaben für 1907, S. 54; Auslosung Schlesischer Rentenbriefe, S. 56; Kgl. tierärztliche Hochschule Hannover, S. 56; Herstellung einer Stauschleuse an der Mletzna für die Cellulosefabrik Eulow, S. 56; Umgemeindung einer Parzelle aus dem Forstgutsbezirk Kupp nach dem Gemeindebezirk Finkenstein, S. 56; Viehseuchen, S. 56; Personalveränderungen, S. 56; Extrabeilage, enthaltend die Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für den Monat Januar 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

100. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Laßwitz und Ellguth werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamts in Oppeln vom 4. Mai 1907, meliorationstechnisch am 6. Mai 1907 und landespolizeilich am 13. Mai 1907 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplan gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Laßwitz" und hat ihren Sitz in Laßwitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten

rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen, im Teilnehmer-Verzeichnis besonders aufgeführten Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die

Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist

bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1908.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. Beseler. von Arnim.

Statut

für die Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz zu Laßwitz, im Kreise Grottkau.

I B. II b. 599.

101. Bekanntmachung. Auf Ihren Bericht vom 2. Dezember d. Js. will Ich dem Landkreise Oppeln, welcher den Bau einer Chaussee von Dammratschhammer nach Dombrowka beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zur Ausführung dieses Baues erforderlichen Grundstücke verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück.

Neues Palais, den 16. Dezember 1907.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Breitenbach

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 3. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.

Ic. XIII. 132.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

102. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Rybnik an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers, Majors a. D. Freiherrn von Durant auf Baranowitz der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. von Ruffer in Kokoschütz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau I, Albrechtsstr. 32, den 24. Januar 1908.

Der Ober Präsident der Provinz Schlesien.
Graf von Zedlitz und Trützschler.

J.-Nr. O. P. I. 631. Id XI. 847.

103. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Tarnowitz an Stelle des von seinem Mandat zurückgetretenen Geheimen Bergrats Koch, früher in Tarnowitz, der Königliche Landrat Graf zu Limburg-Stirum in Tarnowitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau I, Albrechtsstr. 32, den 24. Januar 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf von Zedlitz und Trützschler.

J.-Nr. O. P. I. 650. Id. XI. 846.

104. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Oppeln-Land an Stelle des verstorbenen Landrats a. D. Geheimen Regierungsrats und Landschaftsdirektors Gerlach auf Dometzko der Rittergutsbesitzer Geisenberg auf Chroszczinna für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau I, Albrechtsstr. 32, den 24. Januar 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf von Zedlitz und Trützschler.

J.-Nr. O. P. I. 812. Id XI. 848.

105. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — Reichsgesetzblatt Seite 23 — bestimme ich hiermit folgendes:

Die Gemeinde und der Gutsbezirk Brynow scheiden am 1. April d. Js. aus dem Standesamtsbezirke Schloß Kattowitz, zu dem sie bisher gehörten, aus und bilden von diesem Zeitpunkte an einen eigenen gemeinsamen Standesamtsbezirk Brynow mit dem Sitze des Standesamts in Brynow.

Breslau, den 25. Januar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Graf von Zedlitz und Trützschler.

O. P. I. 13313/07.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

106. Bekanntmachung. In Abänderung der Verfügung vom 8. IV. 1907 (A. Bl. S. 131) wird für den Kreis Rybnik als Hauptmarktort nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes vom 13. VI. 1873 und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern, des Herrn Finanzministers und des Herrn Kriegsministers vom 13. VI. 1879 anstelle von Ratibor **Gleiwitz** als Hauptmarktort für den Kreis Rybnik festgesetzt. Vorstehende Anordnung tritt am 1. 3. 1908 in Kraft.

Oppeln, den 2. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.

I. E. XV. Nr. 11283/11293.

107. In der Grottowskischen Erziehungsanstalt zu Lublinitz sind im April d. Js. noch einige Mädchenstellen zu besetzen.

Indem wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das im Amtsblatt für 1848, Beilage zu Stück 30, abgedruckte Grundgesetz der Anstalt und die Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1848, Stück 47 desselben Amtsblattes, verweisen, bemerken wir, daß Aufnahmegesuche durch Vermittelung der Magistrate bezw. der Landräte an uns einzureichen sind.

Oppeln, den 7. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Michelly.

II. E. III. IV. 237.

108. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Januar 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875

(R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. S. 245]).

Lfd. Nr.	Haupt-Markt-orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	9	71	6	16	3	41
2	Cosel	des Kreises Cosel	8	38	4	12	2	89
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	8	60	6	17	3	61
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8	43	3	68	2	73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	8	35	4	73	2	68
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz	8	93	3	94	3	15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	8	32	3	89	2	78
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8	45	4	62	2	92
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8	82	4	73	2	52
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik . .	—	—	4	73	3	15
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	9	19	4	81	2	63

Oppeln, den 7. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1256. J. V. Jordan.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

109. Bekanntmachung. Der Markscheider Erwin Schindler hat seinen Wohnsitz von Zabrze nach Bielschowitz verlegt.

Breslau, den 6. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

110. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. Februar 1908 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse **auszugebenden** Darlehne:

in Obligationen:

a) in 3 proz. Obligationen auf $3^1/_4$ Prozent,
b) in $3^1/_2$ proz. Obligationen auf $3^3/_4$ Prozent,
c) in 4 proz. Obligationen auf $4^1/_4$ Prozent,

in bar:

d) für bare Darlehne auf $4^1/_4$ Prozent,
e) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10000 M. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf $3^1/_4$ Prozent oder $3^3/_4$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 proz. oder im zweiten Falle die $3^1/_2$ proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst $4^1/_4$ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Amortisationsraten gedeckt.

In den Fällen zu a, b und c kann bei Darlehnen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $^1/_{10}$ Prozent eintreten.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a) bei sechsmonatiger Kündigung auf $2^1/_2$ Prozent,
b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen
   bis 30000 Mk. eine achttägige,
   über 30000 M. bis 50000 M. eine 30tägige,
   über 50000 M. eine 3 monatige Kündigung
   innegehalten werden muß,
c) Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate hinterlegt bleiben, nur mit $1^1/_2$ Prozent verzinst werden.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 1. Februar 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr v. Richthofen.

111. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialausschuß von Schlesien in seiner Sitzung vom 1. Februar 1908 den von dem XLVII. Schlesischen Provinziallandtage (1907) für das Etatsjahr 1907 festgestellten, durch die Amtsblätter für 1907 (Breslau S. 187, Liegnitz 163, Oppeln 206) veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 37541058,01 Mk. ermittelten Prinzipalsteuersolls wie folgt auf die Kreise der Provinz verteilt:

Kreise	Betrag M.	Pf.	Darauf sind bereits gezahlt M.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen M.	Pf.
A. Regierungsbezirk Breslau.						
Breslau, Stadt,	789142	13	350000	—	439142	13
Breslau, Land,	71618	85	35000	—	36618	85
Brieg, Stadt,	23946	36	10000	—	13946	36
Brieg, Land,	22787	89	10000	—	12787	89
Frankenstein,	27697	15	13840	—	13857	15
Glatz,	33432	62	16491	51	16941	11
Guhrau,	21955	43	10500	—	11465	43
Habelschwerdt,	22834	81	11000	—	11834	81
Militsch,	21447	72	10808	—	10639	72
Münsterberg,	19899	14	9950	—	9949	14
Namslau,	18239	02	6753	—	11486	02
Neumarkt,	44482	45	23269	05	21213	40
Neurode,	19268	83	9650	—	9618	83
Nimptsch,	23152	09	8000	—	15152	09
Oels,	36428	87	18000	—	18428	87
Ohlau,	28600	15	10000	—	18600	15
Reichenbach,	45682	19	22840	—	22842	19
Schweidnitz, Stadt,	25254	70	12865	58	12389	12
Schweidnitz, Land,	47476	32	24000	—	23476	32
Steinau,	18102	60	6000	—	12102	60
Strehlen,	24402	49	12000	—	12402	49
Striegau,	33414	65	12000	—	21414	65
Trebnitz,	30726	30	14550	—	16176	30
Waldenburg,	92678	48	35000	—	57678	48
Gr.-Wartenberg,	15031	—	6300	—	8731	—
Wohlau,	24388	91	13115	—	11273	91
	1582101	14	711932	14	870169	01

Kreise	Betrag M.	Pf.	Darauf sind bereits gezahlt M.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen M.	Pf.
B. Regierungsbezirk Liegnitz.						
Bolkenhain,	15103	56	7551	78	7551	78
Bunzlau, Schles.,	30404	50	17860	09	17860	10
Bunzlau, Oberl.,	5315	69				
Freystadt,	32725	40	15000	—	17725	40
Glogau,	63280	12	28000	—	35280	12
Görlitz, Stadt,	110609	85	50293	90	60315	95
Görlitz, Land,	34936	22	14481	33	20454	89
Goldberg-Haynau,	32379	02	15000	—	17379	02
Grünberg,	35830	39	13000	—	22830	39
Hirschberg,	59221	31	30000	—	29221	31
Hoyerswerda,	16122	90	6000	—	10122	90
Jauer,	27257	97	10896	—	16361	97
Landeshut,	23592	—	11799	—	11793	—
Lauban, Oberlausitz,	35643	28	20000	—	21832	46
Lauban, Schles.,	6189	18				
Liegnitz, Stadt,	64230	03	32115	01	32115	02
Liegnitz, Land,	28370	74	12000	—	16370	74
Löwenberg,	29681	43	15500	—	14181	43
Lüben,	17399	57	8700	—	8699	57
Rothenburg,	37245	06	19300	—	17945	06
Sagan, Schles.,	32383	40	16626	—	16626	45
Sagan, Oberlausitz.,	869	05				
Schoenau,	12310	44	6000	—	6310	44
Sprottau,	22704	25	10500		12204	25
	773805	36	360623	11	413182	25

Kreise	Betrag M.	Pf.	Darauf sind bereits gezahlt M.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen M.	Pf.
C. Regierungsbezirk Oppeln.						
Beuthen, Stadt,	64736	42	32368	21	32368	21
Beuthen, Land,	165330	47	80000	—	85330	47
Cosel,	50106	71	24792	—	25314	71
Falkenberg,	15163	82	6500	—	8663	82
Gleiwitz, Stadt,	56215	10	28107	55	28107	55
Gleiwitz, Land,	25748	10	12000	—	13748	10
Grottkau,	35768	83	18000	—	17768	83
Kattowitz, Stadt,	49636	88	25000	—	24636	88
Kattowitz, Land,	154165	54	77082	77	77082	77
Königshütte, Stadt,	55585	25	25000	—	30585	25
Kreuzburg,	24352	01	12785	50	11566	51
Leobschütz,	44610	90	22300	—	22310	90
Lublinitz,	11640	85	5820	—	5820	85
Neisse,	58598	31	15000	—	43598	31
Neustadt,	56290	25	28145	13	28145	12
Oppeln, Stadt,	25718	38	10000	—	15718	38
Oppeln, Land,	29309	17	14654	—	14655	17
Pleß,	33255	48	15500	—	17755	48
Ratibor, Stadt,	34981	32	17490	66	17490	66
Ratibor, Land,	38449	07	19200	—	19249	07
Rosenberg,	11847	39	5920	—	5927	39
Rybnik,	33484	28	16500	—	16984	28
Groß-Strehlitz,	27126	79	13000	—	14126	79
Tarnowitz,	62946	82	13000	—	49946	82
Zabrze,	101737	45	50100	—	51637	45
	1266805	59	588265	82	678539	77

Zugleich hat der Provinzialausschuß als Termin zur Zahlung der von den Kreisen aufzubringenden Steuerbeträge an die Landes-Hauptkasse gemäß § 28 l. c. **den 1. März 1908** bestimmt.

Indem das nach Vorschrift des § 28 l. c. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verteilten Steuerbeträge abzüglich der auf sie bereits geleisteten Zahlungen bis zum 1. März d. Js. an die Landeshauptkasse abführen zu lassen.

Breslau, den 7. Februar 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Frhr. von Richthofen.

C. B. 412 VI

112. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am

Mittwoch, den 12. Februar d. Js., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Albrechtsstraße 32 hierselbst, Termin zur Auslosung von $3^1/_2$ % Rentenbriefen ansteht.

Breslau, den 29. Januar 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

113. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1908 beginnt am 23. April 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

die Direktion.
Dr. Dammann.

85. Bekanntmachung. Die Papierfabrik Sakrau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beabsichtigt, zum Zwecke der Bewässerung der der Cellulosefabrik Culow gehörigen Loska- und Bulla-Wiesen bei Wygorzelle, Kreis Pleß, in Station 35 + 75 der Mletzna eine Stauschleuse an Stelle der früheren Holzschleuse in Eisenbeton mit Nadelverschluß herzustellen.

Die Konzessionsunterlagen liegen im Kreis-Ausschuß-Bureau in Pleß zur Einsicht aus.

Unter Bezugnahme auf § 21 ff. des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 weisen wir hierauf mit der Aufforderung hin, daß etwaige Widerspruchrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschuß anzumelden sind.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und verlieren in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage, und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Pleß, den 14. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Pleß.
J. V.
Trappenberg.

114. Auf Grund des § 2 Nr. 5 b, c der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst, durch Beschluß vom 7. Februar 1908 genehmigt, daß das Grundstück Artikel 3, Kartenblatt 4 a, Nr. 125/13, in Größe von 10 ar von dem Forstgutsbezirk Kupp abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Finkenstein vereinigt werde.

Oppeln, den 7. Februar 1908.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.
B. I. 391. Lücke.

115. Viehseuchen.

Festgestellt.

Rotz. Kreis Oppeln, Ort Rogau: Pferdebestand des Gärtnerstellenbesitzers Stefan Kilisch.

Tollwut. Kreis Beuthen OS., Ort Kamin: Hund des Wächters Jacob Danetzki.

Schweinepest. Kreis Neisse: Scheinebestand des Molkereipächters Raabe in Fürstenvorwerk-Schwammelwitz.

Erloschen.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Geflügelbestand des Grubenarbeiters Johann Sollorz in Bielschowitz Conty.

116. Regierungsbezirk Oppeln.
Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt:

der Stadt- und Polizeisekretär Wenzke zu Falkenberg OS. an Stelle des Gemeindeeinnehmers Rehr zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Falkenberg OS.

117. Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zum Referendar der Rechtskandidat Püschel.

Ausgeschieden. Referendar Jende.

Mittlere Beamte. Ernannt: Gerichtsaktuar Lindner in Liegnitz zum Amtsgerichtssekretär in Carolath.

Gestorben. Amtsgerichtssekretär Kaßner in Breslau, Gerichtsvollzieher Malz in Beuthen OS.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 7. 1908.

118. **Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle**

vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viktualien,

in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln

für den Monat Januar 1908.

I. Marktpreise.

Nr.	Marktort.	A. Getreide. Weizen. gut		Weizen. mittel		Weizen. gering		Roggen. gut		Roggen. mittel		Roggen. gering		Gerste. gut		Gerste. mittel		Gerste. gering		Hafer. gut		Hafer. mittel		Hafer. gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Marktartikel. Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen.		Speisebohnen (weiße)		Linsen.	
		Es kosten je 100 Kilogramm.																		Es kosten je 50 Kilogr.						Kilogramm.				Es kosten je 100 Kilogr.					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Beuthen OS.	24	—	22	50	20	—	22	—	20	25	18	75	20	—	18	50	16	25	9	25	9	—	8	50	—	—	—	—	24	19	28	87	69	25
2	Cosel	22	74	22	46	22	02	21	38	20	68	20	38	18	52	17	82	17	22	7	98	7	71	7	46	26000	11000	25000	25000	—	—	—	—	—	—
3	Gleiwitz . . .	23	51	23	21	—	—	21	39	21	11	—	—	18	50	16	50	15	—	8	14	7	99	—	—	—	—	—	25000	24	—	24	—	50	—
4	Grottkau . . .	23	14	22	86	22	57	21	18	20	96	20	66	17	18	16	58	15	94	7	97	7	79	7	66	90000	118000	24800	188000	23	—	—	—	—	—
5	Kattowitz . . .	26	25	25	25	24	38	21	—	19	—	18	50	18	—	17	25	16	88	9	63	8	98	8	63	—	—	—	—	22	88	22	35	62	50
6	Kreuzburg . .	21	84	21	28	20	54	19	94	19	44	18	94	15	88	15	38	14	88	7	98	7	75	7	48	16300	19100	14300	17700	20	50	22	75	32	50
7	Leobschütz. .	23	—	22	60	22	20	21	25	20	85	20	45	18	58	18	18	17	78	7	90	7	70	7	50	20000	20000	40000	20000	30	—	33	—	48	—
8	Lublinitz . . .	22	75	22	50	22	—	20	50	20	25	19	50	15	75	15	25	14	75	8	25	8	—	7	75	3500	11000	1800	11000	23	—	25	—	45	—
9	Neisse	22	90	—	—	—	—	21	01	—	—	—	—	16	51	—	—	—	—	7	82	—	—	—	—	257000	53000	117000	90000	25	50	33	50	61	50
10	Neustadt OS.	23	50	23	10	22	70	21	20	20	80	20	40	18	25	17	25	16	25	8	—	7	60	7	20	30000	22500	39000	39000	20	—	40	—	50	—
11	Ober-Glogau .	23	12	22	92	22	68	21	15	20	90	20	80	18	60	18	15	17	80	8	04	7	95	7	86	49350	20375	65850	23400	—	—	—	—	—	—
12	Oppeln	23	10	22	90	22	60	20	20	20	—	19	80	17	80	17	60	17	40	8	40	8	30	8	10	700	900	3800	26400	26	—	32	—	72	—
13	Patschkau . . .	22	57	22	03	20	85	21	02	20	60	19	74	18	11	17	69	17	12	7	65	7	46	7	23	146000	41000	205000	36000	21	30	36	—	42	—
14	Pleß	24	80	24	40	24	—	22	20	21	80	21	40	18	—	17	60	17	30	7	95	7	80	7	60	—	—	—	30000	25	—	29	—	67	25
15	Ratibor	22	86	—	—	—	—	21	04	—	—	—	—	17	—	17	—	—	—	—	—	8	08	—	—	882000	1012000	164000	175000	27	—	30	—	77	—
16	Gr.-Strehlitz .	23	43	22	30	21	78	22	68	22	10	21	43	18	18	17	65	17	25	8	61	8	33	8	05	37500	41500	32000	36000	23	70	22	73	21	80

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktstädte sind Hauptmarktorte im Sinne des § 9 Nr. 3. des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

I. Marktpreise. — II. Ladenpreise

an einem der letzten Tage des Monats Januar 1908.

Nr.	Marktort.	Uebrige Marktartikel.																																									
		Eß-Kartoffeln.		Stroh.				Heu.				Fleisch.														Speck (geräuch.)				Eß-Butter				Eier.		Mehl zur Speisebereitung aus				Gerste				Buchweizen-Grütze.		Hafer-Grütze.		Hirse.		Kaffee.						Speisesalz.		Schweineschmalz (flüssiges).	
				Richt-		Krumm-				Rind. im Großhandel		Rind. im Kleinhandel von d. Keule		Rind. im Kleinhandel von Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-												Es kosten je 60 St.		Weizen.		Roggen.		Grütze.								Reis, Java mittl.		Java mit leren (roh).		Java gelblich bör. Bohnen).				
		100 kg		Es kosten je 50 kg						Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm.																																									
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1	Beuthen OS.	5	13	3	25	2	62	5	12	114	37	1	48	1	26	1	28	1	42	1	36	1	79	2	50	4	45	40	32	50	45	65	70	60	55	2	70	3	20	20	1	50
2	Cosel	4	02	2	75	—	—	3	92	135	—	1	60	1	35	1	40	1	30	1	60	1	70	2	34	4	90	36	34	34	38	65	45	40	50	2	40	3	20	22	1	70
3	Gleiwitz	5	10	3	29	2	94	5	09	102	28	1	35	1	25	1	41	1	39	1	41	1	84	2	69	4	62	41	36	45	45	55	55	45	45	2	40	3	—	24	1	90
4	Grottkau	—	—	2	70	1	35	3	93	122	50	1	50	1	40	1	30	1	30	1	50	1	90	2	06	4	92	35	32	41	34	65	55	45	50	2	90	3	60	24	1	90
5	Kattowitz	5	48	4	25	—	—	5	15	102	30	1	37	1	15	1	28	1	48	1	50	1	80	2	60	4	31	36	28	30	30	60	48	38	38	2	50	3	20	20	1	90
6	Kreuzburg	3	70	2	55	2	10	3	38	100	—	1	35	1	25	1	30	1	30	1	30	2	—	2	22	4	50	33	30	32	40	40	44	30	38	2	50	3	10	20	1	65
7	Leobschütz	3	90	2	48	1	30	4	40	135	—	1	45	1	35	1	35	1	25	1	75	1	90	2	70	3	90	34	32	36	34	57	65	40	44	2	90	3	50	20	1	90
8	Lublinitz	4	—	2	75	1	80	3	50	—	—	1	35	1	30	1	15	1	30	1	50	2	30	2	10	5	—	37	31	28	32	44	50	31	38	2	20	2	90	20	1	50
9	Neisse	4	18	2	56	1	19	3	45	125	—	1	45	1	30	1	50	1	45	1	75	1	90	2	11	4	90	40	32	40	34	55	52	40	50	2	60	3	40	20	1	70
10	Neustadt	—	—	2	78	2	—	4	40	—	—	1	70	1	50	1	30	1	30	1	30	2	—	2	40	4	—	31	23	35	26	45	45	33	45	2	95	3	60	20	1	70
11	Ober-Glogau	3	80	2	52	1	76	4	31	130	—	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40	1	80	2	05	4	35	34	28	26	30	40	50	40	40	1	80	3	—	20	1	20
12	Oppeln	4	40	2	40	—	—	4	50	125	—	1	60	1	30	1	40	1	50	1	60	2	—	2	80	6	20	40	38	46	34	48	55	38	55	2	80	3	40	20	1	90
13	Patschkau	3	50	2	25	1	92	3	25	105	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	2	—	2	24	4	32	36	32	37	27	62	62	46	45	2	20	3	30	20	2	—
14	Pleß	4	75	2	88	2	50	4	15	115	—	1	55	1	35	1	50	1	50	1	60	1	90	2	25	5	50	43	37	37	43	43	49	29	47	2	10	2	75	21	1	65
15	Ratibor	3	63	2	96	2	05	4	—	130	—	1	30	1	30	1	30	1	20	—	—	1	55	2	31	5	06	34	34	39	29	73	50	35	44	2	30	3	20	20	1	60
16	Gr.-Strehlitz	4	58	2	43	1	50	4	44	100	—	1	45	1	25	1	35	1	35	1	35	1	90	2	45	5	—	30	26	28	29	37	53	37	37	2	—	2	80	20	1	70

Oppeln, den 7. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Jordan.

I. E. XV. 1257.

Druck von G. Weilgoscher in Oppeln.